

## Teil B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Textliche Festsetzungen Verbindung mit der BauNVO aufgrund des Par. 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der Platzverordnung (PlatzV) werden festgelegt:

1.1 Art der baulichen Nutzung (Par. 9 (1), 1 BauGB; Paragraphen 1-5 BauNVO ) -im Plangebiet gelten die Festsetzungen für Mischgebiete des Par. 6 BauNVO.

1.2 Maß der baulichen Nutzung ( Par. 9 (1), 1 BauGB; Paragraphen 16 ff BauNVO ), Festsetzung für Flächen mit einer Flächennutzung von am mindestens 1 m x 1 m Parzellenfläche, die nicht als Mischgebiet für den Bauvolumen zu planen sind, um eine optimale Nutzung der Fläche zu gewährleisten, die nicht zu einem Jahrende jährigen Grundstücke gehören.

1.3 Baufarbeite ( Par. 9 (1), 2 BauGB; Par. 22 BauNVO, Par. 4 ThürBO ) -Es wird eine offene Bauweise festgesetzt nach Par. 22 (2) der BauNVO.

1.4 Stellung der Gebäude (Par. 9 (1), 2 BauGB; Par. 1 BauNVO; Par. 12 ThürBO) -2. Hauptfunktionsrichtungen sind im Punktteil festgelegt.

1.5 Nebenanlagen im Sinne des Par. 14 BauNVO; Par. 22 BauNVO, Par. 4 ThürBO -Es wird eine offene Bauweise festgesetzt nach Par. 22 (2) der BauNVO.

Nebenanlagen sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücke.

-Im ausgewiesenen Plangebiet sind Nebenanlagen zur Kleinbauernhofnutzung zulässig.

1.6 Stellplätze und Garagen im Sinne des Par. 12 BauNVO, Par. 9 (1), 4 BauGB, Par. 49 ThürBO -Auf diese Weise wird die Anforderung der Bauaufsichtsbehörde erfüllt, dass es keine Verordnung über die Herstellung der Straßenkörper und Bordsteinen erforderlichen Aufsichtsstellungen gibt.

1.7 Baugrenzen, Baulinien (Par. 9(1), 13 u. 10 BauGB; Paragraphen 17 u. 23 BauNVO)

Ausnahme kann die Baugrenze bis zu 150 m für Erde und Betone überstrichen werden, wenn diese gegenüber dem Flurstückgebau (Wohnhaus, Bürogebäude, Betriebshofgebäude, etc.) weniger als 25% auf das Lagerhaus nachgebaut ist.

-Die stromlinienförmige Baugrenze wird als Baulinie nach Par. 23 (2) BauNVO festgelegt.

## GESETZGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils gültigen Fassung
- Bundesstaatschutzgesetz (BStG) vom 01. März 2010 gültiges Gesetz
- Thüringer Neubaugebetsgesetz (ThNBG) in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Raumplanung (ThRKo) in der jeweils gültigen Fassung

## VERFAHRENSPRÜFKE

Die Ausstellung und der Entwurf des B-Planes Nr. 2 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Silberhausen am 26.5.2009 beschlossen. Das B-Geschäftsamt der Gemeinde Silberhausen, den 26.5.2009. Der Bürgermeister

Der Entwurf des B-Planes Nr. 2 und die Begründung haben gem. Par. 3 (1) BauGB einen in der Zeit vom 26.5.09 bis 25.6.09 offen ausgestellten. Die Offenlegung des B-Planes wurde am 27.5.09 erfolglos bekannt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 27.5.09 von der öffentlichen Auslegung informiert. Silberhausen, den 26.5.09. Der Bürgermeister

Der Entwurf des B-Planes Nr. 2 und die Begründung haben gem. Par. 3 (1) BauGB einen in der Zeit vom 26.5.09 bis 25.6.09 offen ausgestellten. Die Offenlegung des B-Planes wurde am 27.5.09 erfolglos bekannt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 27.5.09 von der öffentlichen Auslegung informiert. Silberhausen, den 26.5.09. Der Bürgermeister

Der Entwurf des B-Planes Nr. 2 und die Begründung haben gem. Par. 3 (2) BauGB einen in der Zeit vom 26.5.09 bis 25.6.09 offen ausgestellt. Die Offenlegung des B-Planes wurde am 27.5.09 erfolglos bekannt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 27.5.09 von der öffentlichen Auslegung informiert. Eine Rückleitung in Tisernen ist möglich. Silberhausen, den 26.5.09. Der Bürgermeister

Der Entwurf des B-Planes Nr. 2 und die Begründung haben gem. Par. 3 (2) BauGB einen in der Zeit vom 26.5.09 bis 25.6.09 offen ausgestellt. Die Offenlegung des B-Planes wurde am 27.5.09 erfolglos bekannt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 27.5.09 von der öffentlichen Auslegung informiert. Silberhausen, den 26.5.09. Der Bürgermeister

Der Entwurf des B-Planes Nr. 2 und die Begründung haben gem. Par. 3 (2) BauGB einen in der Zeit vom 26.5.09 bis 25.6.09 offen ausgestellt. Die Offenlegung des B-Planes wurde am 27.5.09 erfolglos bekannt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 27.5.09 von der öffentlichen Auslegung informiert. Silberhausen, den 26.5.09. Der Bürgermeister

Der Entwurf des B-Planes Nr. 2 und die Begründung haben gem. Par. 3 (2) BauGB einen in der Zeit vom 26.5.09 bis 25.6.09 offen ausgestellt. Die Offenlegung des B-Planes wurde am 27.5.09 erfolglos bekannt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 27.5.09 von der öffentlichen Auslegung informiert. Silberhausen, den 26.5.09. Der Bürgermeister

Der Entwurf des B-Planes Nr. 2 und die Begründung haben gem. Par. 3 (2) BauGB einen in der Zeit vom 26.5.09 bis 25.6.09 offen ausgestellt. Die Offenlegung des B-Planes wurde am 27.5.09 erfolglos bekannt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 27.5.09 von der öffentlichen Auslegung informiert. Eine Rückleitung in Tisernen ist möglich. Silberhausen, den 26.5.09. Der Bürgermeister

Der Entwurf des B-Planes Nr. 2 und die Begründung haben gem. Par. 3 (2) BauGB einen in der Zeit vom 26.5.09 bis 25.6.09 offen ausgestellt. Die Offenlegung des B-Planes wurde am 27.5.09 erfolglos bekannt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 27.5.09 von der öffentlichen Auslegung informiert. Eine Rückleitung in Tisernen ist möglich. Silberhausen, den 26.5.09. Der Bürgermeister

**Gemeinde  
Silberhausen  
LANDKREIS - EICHSFELD  
FREISTAAT THÜRINGEN**



**BEBAUUNGSPLAN NR. 2  
"NÖRDLICHE BAHNHOFSTRASSE"  
- Flur 2 Flurstück 804/118  
Ingenieurbüro Bochnig**

M 1 : 500

Stand: 14. April 2010

## Teil A PLANZEICHNUNG

1. Textliche Festsetzungen Aufgrund des Par. 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der Platzverordnung (PlatzV) werden festgelegt:

1.1 Art der baulichen Nutzung (Par. 9 (1), 1 BauGB; Paragraphen 1-5 BauNVO ) -im Plangebiet gelten die Festsetzungen für Mischgebiete des Par. 6 BauNVO.

1.2 Maß der baulichen Nutzung ( Par. 9 (1), 1 BauGB; Paragraphen 16 ff BauNVO ), Festsetzung für Flächen mit einer Flächennutzung von am mindestens 1 m x 1 m Parzellenfläche, die nicht als Mischgebiet für den Bauvolumen zu planen sind, um eine optimale Nutzung der Fläche zu gewährleisten, die nicht zu einem Jahrende jährigen Grundstücke gehören.

1.3 Baufarbeite ( Par. 9 (1), 2 BauGB; Par. 22 BauNVO, Par. 4 ThürBO ) -Es wird eine offene Bauweise festgesetzt nach Par. 22 (2) der BauNVO.

1.4 Stellung der Gebäude (Par. 9 (1), 2 BauGB; Par. 1 BauNVO; Par. 12 ThürBO) -2. Hauptfunktionsrichtungen sind im Punktteil festgelegt.

1.5 Nebenanlagen im Sinne des Par. 14 BauNVO; Par. 22 BauNVO, Par. 4 ThürBO -Es wird eine offene Bauweise festgesetzt nach Par. 22 (2) der BauNVO.

Nebenanlagen sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücke.

-Im ausgewiesenen Plangebiet sind Nebenanlagen zur Kleinbauernhofnutzung zulässig.

1.6 Stellplätze und Garagen im Sinne des Par. 12 BauNVO, Par. 9 (1), 4 BauGB, Par. 49 ThürBO -Auf diese Weise wird die Anforderung der Bauaufsichtsbehörde erfüllt, dass es keine Verordnung über die Herstellung der Straßenkörper und Bordsteinen erforderlichen Aufsichtsstellungen gibt.

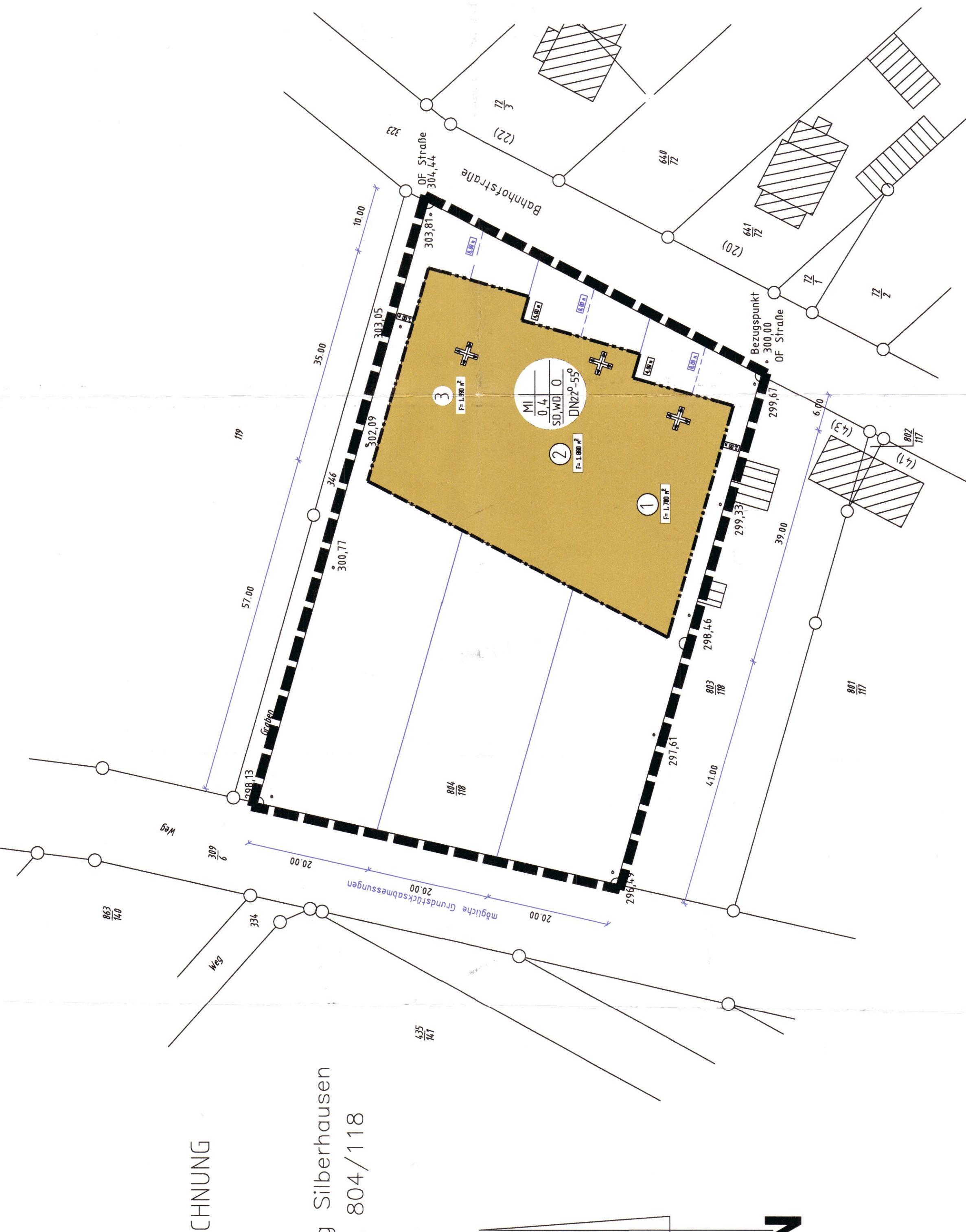
1.7 Baugrenzen, Baulinien (Par. 9(1), 13 u. 10 BauGB; Paragraphen 17 u. 23 BauNVO)

Ausnahme kann die Baugrenze bis zu 150 m für Erde und Betone überstrichen werden, wenn diese gegenüber dem Flurstückgebau (Wohnhaus, Bürogebäude, Betriebshofgebäude, etc.) weniger als 25% auf das Lagerhaus nachgebaut ist.

-Die stromlinienförmige Baugrenze wird als Baulinie nach Par. 23 (2) BauNVO festgelegt.

## Lage: Gemarkung Silberhausen

Flur 2, Flurstück 804/118

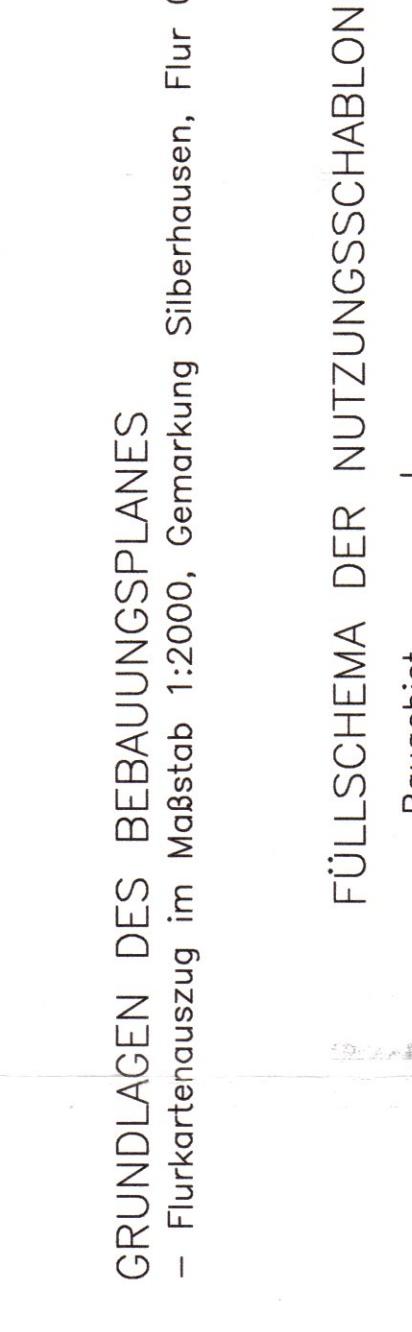


Landkreis Eichsfeld	Landkreisamt
Die Genehmigung der Satzung E: Rön. Nr. 2, Meldepflichtliche Bauhofsflächen A: Z.: 6.35.-00.39.-10.-03	
<input checked="" type="checkbox"/> mit Nebenbestimmungen Helgentstadt, den 3.2.2010	

Landkreis Eichsfeld	Landkreisamt
Die Erteilung wird bestätigt Satzung B: Baufl. 2 Satzung B: Baufl. 2	
A: 6.35.-00.39.-10.-03	

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Flurkennung	Vorhandene Grundstücksgrenzen
Grundstücknummerierung	(2)
Flurstücknummer	7
Hebenbenutzungspunkte ( § 18 BauNVO )	
Die Geltungsbereich des Bauungssplanes liegt vollständig in der Trinkwasserabschutzzone (TWZ) II	
Die vorhandenen Grabenführungen wurden nachrichtlich übernommen	



GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Flurkennung im Maßstab 1:2000, Gemarkung Silberhausen, Flur 002

